Lösungen zum Arbeitspapier 05

Eigentum und Pfändung in der Ehe

Fall 1 · Die Espressomaschine

Die Maschine befindet sich im gemeinsamen Besitz der zusammenlebenden Ehegatten und dient beiden. § 1362 Abs. 1 BGB begründet zugunsten von Uwes Gläubiger die Eigentumsvermutung. Für die Durchführung der Pfändung gilt deshalb allein Uwe als Gewahrsamsinhaber (§ 739 Abs. 1 ZPO). Der Gerichtsvollzieher durfte nach § 808 ZPO zugreifen. Silas' zunächst unbelegte Erklärung verlangte keine Klärung des Erbgangs vor Ort.

Vor der Verwertung kann Silas den Gläubiger nach § 771 ZPO auf Unzulässigerklärung der Vollstreckung in die konkrete Maschine verklagen. Sein durch Erbfolge erworbenes Alleineigentum (§ 1922 Abs. 1 BGB) ist ein die Veräußerung hinderndes Recht. Der lückenlose Nachweis widerlegt die Eigentumsvermutung. Die Ehe und die Mitbenutzung durch Uwe haben das Eigentum nicht übertragen.

Fall 2 · Die Sammlung in der neuen Wohnung

Für Gläubiger des Leo greift in Gretas neuer Wohnung § 1362 Abs. 1 Satz 2 BGB ein. Die Eheleute leben getrennt und allein die nicht schuldende Greta besitzt die Sammlung unmittelbar. Eine Gewahrsamsfiktion zugunsten des Gläubigers ergibt sich hier aus § 739 ZPO nicht. Dass Leo tatsächlich Eigentümer ist, ersetzt seinen fehlenden Gewahrsam nicht.

Der unmittelbare Zugriff auf eine Sache im Gewahrsam eines Dritten setzt dessen Herausgabebereitschaft voraus (§ 809 ZPO). Greta hat ausdrücklich widersprochen. Gegen die Art der Vollstreckung kann sie Erinnerung nach § 766 Abs. 1 ZPO einlegen. Eine Drittwiderspruchsklage mit der Behauptung eigenen Eigentums wäre unbegründet. Die Sammlung gehört Leo.

Gesetzestexte § 1362 BGB · § 739 ZPO · § 808 ZPO · § 809 ZPO · § 766 ZPO · § 771 ZPO